

Kriegsopferversorgung Bundesversorgungsgesetz (BVG):

Die Bundesrepublik Deutschland hatte bei ihrer Gründung als eines ihrer größten Probleme die Versorgung der Opfer des 2. Weltkrieges zu bewältigen. Dabei ging es nicht nur um die beschädigten Soldaten, die Witwen und Waisen der Gefallenen, sondern auch um die Opfer, die der Krieg unter der Zivilbevölkerung gefordert hatte. Diese Aufgabe ist auch heute noch zu erfüllen.

Das BVG verkörpert den Anspruch auf Versorgung und legte damit den Grundstein für eine umfassende soziale Absicherung der Opfer des Krieges. Es ist seit seinem Inkrafttreten (01.10.1950) bis heute ständig geändert und ergänzt worden. Die Änderungen haben im Wesentlichen Leistungsverbesserungen gebracht.

Das BVG hat sich im Laufe seiner über 50jährigen Geschichte zum Leitgesetz des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) entwickelt. Es findet heute u.a. Anwendung auf alle weiteren Nebengesetze des Sozialen Entschädigungsrechts. Das BVG hat damit eine Bedeutung erlangt, die weit über die Versorgung der Opfer der Weltkriege hinaus reicht.

Die Versorgung umfasst:

1. Heilbehandlung, Versehrtenleibesübungen und Krankenbehandlung (§§ 10 - 24a),
2. Leistungen der Kriegsopferfürsorge (§§ 25 - 27j), wird von den Integrationsämtern (bisher Hauptfürsorgestellen) durchgeführt,
3. Beschädigtenrente (§§ 29 - 34) und Pflegezulage (§ 35),
4. Bestattungsgeld (§ 36) und Sterbegeld (§ 37),
5. Hinterbliebenenrente (§§ 38 - 52),
6. Bestattungsgeld beim Tod von Hinterbliebenen (§ 53).
7. Orthopädische Versorgung

Anspruchsberechtigte nach dem Sozialen Entschädigungsrecht können neben Rentenleistungen auch Heilbehandlung erhalten. Die Heilbehandlung umfasst auch den großen Bereich der orthopädischen Versorgung. Die Leistungen der orthopädischen Versorgung lassen sich dabei in zwei Bereiche trennen:

- Versorgung mit Hilfsmitteln und die
- Gewährung von Ersatzleistungen.

Die Versorgung mit Hilfsmitteln umfasst die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, Blindenführhunden, die Instandhaltung und den Ersatz der Hilfsmittel und des Zubehörs (z.B.: Rollstühle, orthopädische Schuhe, Lagerungshilfen, Prothesen, Gehhilfen, künstliche Augen, Sehhilfen, Kommunikationshilfen, Hörgeräte u.a.).

Unter der Gewährung von Ersatzleistungen sind finanzielle Hilfen zu verstehen, die zum Erwerb und zur Haltung eines Kraftfahrzeuges dienen. Zuschüsse können auch für den Erwerb von Tonband- oder Kassettengeräten, für Geräte zur häuslichen Kommunikation und für Taschen-Diktiergeräte gewährt werden.

Orthopädische Versorgung erhalten neben den Versorgungsberechtigten auch Hinterbliebene und Angehörigen von versorgungsberechtigten Personen, sowie Personen die einen versorgungsberechtigten Pflegezulageempfänger nicht nur vorübergehend (mindestens 6 Monate) pflegen. Ersatzleistungen sind allerdings für den vorgenannten Personenkreis vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.